

WASSERLEITUNGS – GEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Virgen vom 21.10.2005

(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 29.10.2021, gültig ab 01.01.2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung vom 21.10.2005 auf Grund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Virgen folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Virgen erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage Benützungsgebühren in Form von

- a) Anschlussgebühren
- b) Erweiterungsgebühren
- c) laufenden Gebühren (Wasserzins)
- d) Zählergebühren

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.
- 5) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde.
- 6) Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr für Viehtränken entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Viehtränke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr bildet die Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1998 idjgF für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m³.
- 2) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen für freistehende Garagen (wenn sie nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn sie keinen Wasseranschluss aufweisen.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 4,43 inkl. 10 % MWSt. je Einheit (m³ Baumasse) der Bemessungsgrundlage, mind. jedoch € 3.101,00 inkl. 10 % MWSt.

- 4) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 22,15 inkl. 10 % MWSt. pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- 5) Die Anschlussgebühr für mit Anschluss an die Gemeindewasserleitung versehene Campingplätze wird mit € 159,48 inkl. 10 % MWSt. pro Stellplatz festgelegt.
- 6) Bei Anschluss unverbaubarer Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 1.329,00 inkl. 10 % MWSt. zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bis 3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
- 7) Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühren beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und –abgaben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr

(Wasserzins)

- 1) Die Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr (Wasserzins) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserbezug in m³ aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.
- 2) Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden die Wasserzähler jeweils im Jänner jeden Jahres abgelesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
- 3) Für die Bereithaltung der vorgelagerten Anlagenteile (Wasserleitungsnetz, Pumpstationen) wird eine Mindestverbrauchsgebühr berechnet. Diese wird mit 50 m³ pro Jahr und angeschlossenem Grundstück festgelegt.
- 4) Bei angeschlossenen Objekten, bei denen der Einbau von Wasserzählern technisch nicht möglich ist, wird der für die Messung der laufenden Wasserleitungsgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nach folgendem Schlüssel festgelegt:
Pro Person mit Hauptwohnsitz 50 m³ pro Jahr, pro Gästenächtigung 0,2 m³ pro Jahr, für Gewerbebetriebe 250 m³ pro Jahr, für Gastgewerbebetriebe 1.000 m³ pro Jahr und für landwirtschaftliche Betriebe 18 m³ pro Großvieheinheit und Jahr. Die Berechnung der laufenden Gebühr nach Personen erfolgt anhand der im Meldeamt zum Stichtag 30.06. jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Die Berechnung der Wassergebühren nach Nächtigungen erfolgt nach den gemeldeten Gästenächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der GVE richtet sich nach den jeweils von der Bezirkslandwirtschaftskammer bekannt gegebenen Zahlen des dem Vorschreibungszeitpunkt vorangegangenen Jahres.
- 5) Die laufende Gebühr (Wasserzins) wird mit € 1,08 inkl. 10 % MwSt. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- 6) Änderungen in der Höhe der laufenden Gebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und –abgaben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt, nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

§ 6

Zählergebühr

- 1) Zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr (Wasserzins) ist ein Wasserzähler einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw.

Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

- 2) Die Zählergebühr wird für 3 – 5 m³ Zähler mit € 1,96 inkl. 10 % MWSt., für 7 m³ Zähler mit € 2,20 inkl. 10 % MWSt. und für 30 m³ Zähler mit € 2,70 inkl. 10 % MWSt. pro Zähler und Monat festgesetzt.
- 3) Änderungen in der Höhe der Zählergebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und –abgaben.

§ 7

Offene Brunnen und Viehtränken

- 1) Die an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen offenen Brunnen beim „Wirt“ und auf der „Weite“ werden als öffentliche Dorfbrunnen erklärt und unterliegen nicht dieser Wasserleitungsgebührenordnung. Bei Wasserknappheit ist bei diesen Brunnen der Wasserauslass auf ein Mindestmaß zu beschränken oder notfalls abzusperrern.
- 2) Für vorschriftsmäßig installierte Selbsttränken auf Viehweiden wird eine jährliche Pauschalgebühr von € 48,60 inkl. 10 % MWSt. eingehoben
- 3) Änderungen in der Höhe der Pauschalgebühr für Viehtränken beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und – abgaben

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Die laufende Wasserleitungsgebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Februar und Juli jeden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 3) Auf die Wasserleitungsgebühr wird für das laufende Kalenderjahr im Juli jeden Jahres eine Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Jahresgebühr vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlungen wird auf die endgültige Vorschreibung der laufenden Gebühr für das vorangegangene Jahr im Februar jeden Jahres angerechnet.
- 4) Die Zählergebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Februar und Juli jeden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 5) Die Pauschalgebühr für Viehtränken ist jährlich zu entrichten und wird im November jeden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Wasserleitungsgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wasserleitungsgebühren.

- 3) Für die Wasserleitungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 **Übergangsbestimmungen**

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

§ 11 **Verfahrensbestimmungen**

- 1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Grundeigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

-.-.-.-.-